



UNION BANCAIRE PRIVÉE

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR

### **MIFID**

(Oktober 2007)

# INHALT

1.	<b>EINLEITUNG</b>	5
2.	<b>BETROFFENE GESELLSCHAFTEN DER UBP-GRUPPE</b>	5
3.	<b>BESCHREIBUNG DER MIFID</b>	5
	<b>3.1 Ziele der MiFID</b>	5
	<b>3.2 Anwendungsbereich der MiFID</b>	5
	3.2.1 Finanzdienstleistungen	5
	3.2.2 Finanzinstrumente	6
4.	<b>DIENSTLEISTUNGEN DER UBP</b>	6
	<b>4.1 Allgemeines</b>	6
	<b>4.2 Portfolioverwaltungsmandat</b>	7
	<b>4.3 Anlageberatungsmandat</b>	7
	4.3.1 Ad hoc-Anlageberatungsmandat	7
	4.3.2 Unbefristetes Anlageberatungsmandat	7
	4.3.3 Unterschied zur Finanzanalyse und zu allgemeinen Beratungsdiensten	7
	<b>4.4 Auftragsausführung, -annahme und -weiterleitung</b>	8
5.	<b>KUNDENKATEGORIEN IM SINNE DER MIFID</b>	8
	<b>5.1 Einleitung</b>	8
	<b>5.2 Geeignete Gegenparteien</b>	8
	<b>5.3 Professionelle Kunden</b>	8
	5.3.1 Definition	8
	5.3.2 Per-se professionelle Kunden	9
	5.3.3 Opt-up professionelle Kunden	9
	<b>5.4 Kleinanleger</b>	10
	<b>5.5 Schutzniveau</b>	10
	5.5.1 Hauptunterschiede in der Behandlung von Kleinanlegern und professionellen Kunden	10
	5.5.2 Schutzbegrenzung für geeignete Gegenparteien	10
6	<b>KUNDENEINSTUFUNG</b>	11
	<b>6.1 Verantwortung</b>	11
	<b>6.2 Auskunftspflicht des Kunden</b>	11

<b>7. MITTEILUNG DER KUNDENEINSTUFUNG</b>	11
<b>7.1 Grundsatz</b>	11
<b>7.2 Geeignete Gegenparteien</b>	11
<b>7.3 Professionelle Kunden</b>	11
7.3.1 Per-se professionelle Kunden	11
7.3.2 Opt-up professionelle Kunden	11
<b>7.4 Kleinanleger</b>	12
<b>8. WECHSEL IN EINE ANDERE KATEGORIE</b>	12
<b>8.1 Einleitung</b>	12
<b>8.2 Wechsel der Kategorie auf ausdrücklichen Antrag des Kunden</b>	12
8.2.1 Höherstufungs- und Abstufungsvertrag	12
8.2.2 Höherstufung von Kleinanlegern	12
8.2.3 Abstufung von geeigneten Gegenparteien und Per-se professionellen Kunden	13
8.2.4 Verzicht auf die Zugehörigkeit zur Kategorie der Opt-up professionellen Kunden	13
8.2.5 Andere Änderungen	13
<b>8.3 Einseitige Entscheidung durch die UBP</b>	13
<b>9 INFORMATIONSPFLICHT</b>	14
<b>9.1 Die verschiedenen Informationspflichten</b>	14
9.1.1 Pflicht zur Information über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen	14
9.1.2 Pflicht zur Information über die vorgeschlagene Anlagestrategie	14
9.1.3 Pflicht zur Information über die Finanzinstrumente	14
9.1.4 Pflicht zur Information über den Schutz der Kundenfinanzinstrumente oder der Kundengelder	14
9.1.5 Pflicht zur Information über Kosten und Nebenkosten	14
<b>9.2 Zusatzinformationen</b>	15
<b>10 BEURTEILUNG DER EIGNUNG (SUITABILITY) UND DER ANGEMESSENHEIT (APPROPRIATENESS) EINER DIENSTLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE MERKMALE DES KUNDEN</b>	15
<b>10.1 Einleitung</b>	15
<b>10.2 Erste Vorprüfung der Angemessenheit (Appropriateness) und der Eignung (Suitability) einer Dienstleistung im Bezug auf die Merkmale des Kunden</b>	15
10.2.1 Anlageprofil des Kunden	16
10.2.2 Kenntnisse des Kunden im Bereich Finanzprodukte	16
10.2.3 Finanzkraft des Kunden	16
<b>10.3 Angemessenheitsprüfung (Appropriateness test)</b>	17
10.3.1 Prüfungsumfang	17

10.3.2 Normale Auftragsausführung	17
10.3.3 Einfache Auftragsausführung	18
<b>10.4 Eignungsprüfung (Suitability test)</b>	<b>18</b>
10.4.1 Prüfungsumfang	18
10.4.2 Prüfung bei professionellen Kunden	19
<b>11. INTERESSENKONFLIKTE</b>	<b>19</b>
<b>12. GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG</b>	<b>20</b>
<b>13. KOSTEN UND NEBENKOSTEN</b>	<b>20</b>
<b>14. REGELN DER UBP FÜR DIE BEARBEITUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN</b>	<b>21</b>
<b>14.1 Grundsätze</b>	<b>21</b>
<b>14.2 Persönliches oder Gemeinschaftskonto</b>	<b>21</b>
<b>14.3 Sammelkonto und Mischkonto</b>	<b>21</b>
<b>14.4 Konto einer juristischen Person</b>	<b>21</b>
<b>14.5 Konto einer Offshore-Gesellschaft</b>	<b>22</b>
<b>14.6 Der Bevollmächtigte</b>	<b>22</b>
14.6.1 Allgemeine Regel	22
14.6.2 Ausnahmen	22
<b>15. AKTUALISIERUNG</b>	<b>22</b>
<b>16. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>16.1 Einstufung bestehender Kunden</b>	<b>22</b>
<b>16.2 Mitteilung an Kleinanleger über die Kundenkategorie</b>	<b>23</b>
<b>16.3 Ausführung von Aufträgen bestehender Kunden</b>	<b>23</b>
<b>16.4 Bestimmung hinsichtlich der Auftragsausführungspolitik</b>	<b>23</b>
<b>ANHANG I</b>	<b>24-28</b>
<b>ANHANG II</b>	<b>29-30</b>



## 1. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Dokument wird der Kunde über die organisatorischen Massnahmen informiert, die von der Union Bancaire Privée (im folgenden „UBP“ oder „UBP-Gruppe“) auf Konzernebene getroffen wurden, um die Anforderungen der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (im folgenden „MiFID“)<sup>1</sup> zu erfüllen.

## 2. BETROFFENE GESELLSCHAFTEN DER UBP-GRUPPE

Die UBP ist eine Bankengruppe mit einer Bank schweizerischen Rechts als oberste Muttergesellschaft. Zur UBP-Gruppe gehören auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften des Banken- und Nichtbankensektors in anderen Ländern, von denen manche Mitglieder der Europäischen Union sind. Folgende Gesellschaften fallen somit unter den Geltungsbereich der MiFID:

- Union Bancaire Privée (Luxemburg) SA;
- Union Bancaire Privée Luxembourg (Niederlassung);
- Union Bancaire Privée London (Niederlassung);
- CBI-UBP International Ltd.

Das vorliegende Dokument gilt für die Geschäftsbeziehungen zwischen den oben genannten Gesellschaften und deren Kunden. Für die Kunden der übrigen Gesellschaften der UBP findet es keine Anwendung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.

## 3. EINFÜHRUNG IN DIE MiFID

### 3.1 Ziele der MiFID

Die MiFID ist eine Richtlinie europäischen Rechts, deren wichtigsten Ziele die folgenden sind:

- **Harmonisierung des für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen geltenden Rechtsrahmens:** Der von der MiFID angestrebte Umfang der Harmonisierung hat den Vorteil, den Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und ermöglicht den Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum unter der Aufsicht des jeweiligen Herkunftslandes.
- **Steigerung von Transparenz und Wettbewerb in den Finanzmärkten:** Durch die Aufstellung von Regeln betreffend Effizienz und Transparenz der Finanzmärkte, zielt die MiFID darauf ab, die Qualität der den Kunden angebotenen Dienstleistungen zu verbessern. Der zwischen den verschiedenen Handelsplätzen bestehende Wettbewerb bei der Auftragsausführung führt zu effizienteren und günstigeren Dienstleistungen.
- **Verbesserter Anlegerschutz:** Die Aufstellung von speziellen Regeln für die in der MiFID festgelegten Kundenkategorien erlaubt es, den Kunden einen ihren jeweiligen Merkmalen entsprechenden Schutz zu gewährleisten.

### 3.2 Anwendungsbereich der MiFID

#### 3.2.1 Finanzdienstleistungen

Die MiFID regelt die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen (siehe Glossar in Anhang I des vorliegenden Dokuments), die geregelten Märkte (siehe Glossar) und die zugelassenen Kreditinstitute (siehe Glossar), sofern diese eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder eine oder mehrere Anlagentätigkeiten ausüben.

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

Unter den betroffenen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sind folgende zu erwähnen:

- Annahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten,
- Auftragsausführung im Namen des Kunden,
- Handel für eigene Rechnung,
- Vermögensverwaltung,
- Anlageberatung.

### **3.2.2 Finanzinstrumente**

Die MiFID betrifft nicht alle im Anlagebereich verwendeten Finanzinstrumente. Wir machen den Kunden darauf aufmerksam, dass sich die MiFID nur auf Geschäfte im Zusammenhang mit folgenden Finanzinstrumenten bezieht:

- Übertragbare Wertpapiere,
- Geldmarktsinstrumente,
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können,
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können,
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein Multilaterales Handelssystem (nachfolgend MTF) gehandelt,
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Forwards und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht,
- Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken,
- Finanzielle Differenzgeschäfte,
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.

## **4. DIENSTLEISTUNGEN DER UBP**

### **4.1 Allgemeines**

Unternehmerische Vision und unerschöpflicher Innovationsdrang waren die Grundsteine der UBP, die heute über die grössten Talente der Finanzwelt verfügt, um Kapitalschutz mit bestmöglicher Leistung zu kombinieren. Mit Blick auf die MiFID übt die UBP nur ein Metier aus, nämlich das Private Banking – im weiteren Sinne – für private und institutionelle Kunden. Dazu gehören drei Hauptfelder: Private Banking, institutionelle und alternative Vermögensverwaltung.

Im Rahmen des Private Banking übt die UBP alle in Ziffer 3.2.1 aufgeführten Tätigkeiten aus.

#### **4.2 Vermögensverwaltungsmandat**

Die UBP bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auf der Grundlage eines Anlageprofils einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschliessen. Nur schriftliche Verträge sind gültig. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in dieser Vereinbarung festgehalten, welche die einzige rechtsverbindliche Urkunde ist.

#### **4.3 Anlageberatungsmandat**

Die Anlageberatungsdienste der UBP können zwei Formen annehmen:

- Ad hoc-Anlageberatungsmandat;
- Unbefristetes Anlageberatungsmandat.

##### **4.3.1 Ad hoc-Anlageberatungsmandat**

Das Ad hoc-Anlageberatungsmandat ist die klassische Form der Anlageberatung. **Auf ausdrücklichen Antrag des Kunden bietet die UBP jenen Kunden,** die keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Bank abgeschlossen haben, die Möglichkeit, jedes Mal, wenn sie Finanzprodukte kaufen oder verkaufen möchten, Anlageberatungsdienste in Anspruch zu nehmen. Will ein Kunde diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, so muss er dies vor jeder Transaktion erneut beantragen. Der Antrag wird mündlich gestellt.

Der Anlageberatungsdienst bindet die UBP ausschliesslich zum Zeitpunkt der Auftragsausführung. Da sie nicht über ein Vermögensverwaltungsmandat verfügt, ist sie nicht verpflichtet, die Kursentwicklung der Positionen in den Portfolios ihrer Kunden zu verfolgen oder mit den Kunden Kontakt aufzunehmen, um sie hinsichtlich eventueller Transaktionen zu beraten.

##### **4.3.2 Unbefristetes Anlageberatungsmandat**

Ein solcher Vertrag ist eine aussergewöhnliche Form des Anlageberatungsmandats und kommt nur in ganz speziellen Fällen zur Anwendung. Wie für das Vermögensverwaltungsmandat werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in einer Vereinbarung festgehalten, welche die einzige rechtsverbindliche Urkunde ist.

##### **4.3.3 Unterschied zur Finanzanalyse und zu allgemeinen Beratungsdiensten**

Unter Anlageberatung versteht man die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen.

Nicht zur Anlageberatung gehören:

- Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, die von der UBP in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder einer anderen an die breite Öffentlichkeit gerichtete Publikation (einschliesslich im Internet) oder im Rahmen einer Rundfunk- oder Fernsehsendung abgegeben wurden;
- der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Veröffentlichungen über die von der UBP angebotenen Produkte wie Prospekte, vereinfachte Prospekte, Tätigkeitsberichte oder ähnliche Dokumente;
- Allgemeine Beratungsdienste hinsichtlich einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten. So stellt beispielsweise die Empfehlung an einen Kunden, im Obligationenmarkt zu investieren, keine Anlageberatung im Sinne der MiFID dar.

#### **4.4 Auftragsausführung, -annahme und -weiterleitung**

Die UBP verfügt über die zur Auftragsausführung notwendige Infrastruktur. Die entsprechenden Vorgänge werden in den Dokumenten über die Auftragsausführungspolitik der verschiedenen betroffenen Gesellschaften beschrieben<sup>2</sup>.

### **5. KUNDENKATEGORIEN IM SINNE DER MIFID**

#### **5.1 Einleitung**

In der MiFID werden drei Kategorien von Kunden definiert:

- Geeignete Gegenparteien,
- Professionelle Kunden, namentlich:
  - Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, oder Opt-up professionelle Kunden,
  - Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden, oder Per-se professionelle Kunden,
- Kleinanleger.

In den folgenden Abschnitten werden die Einstufungskriterien für die oben genannten Kundenkategorien beschrieben.

#### **5.2 Geeignete Gegenparteien**

Als geeignete Gegenparteien angesehen werden:

- Wertpapierfirmen,
- Kreditinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Sonstige zugelassene oder nach dem Gemeinschaftsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute,
- Unternehmen, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k und l von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen sind,
- Nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und supranationale Organisationen.

Wir machen die in die Kategorie der geeigneten Gegenparteien fallenden Kunden darauf aufmerksam, dass sie bei Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen von der UBP als Per-se professionelle Kunden betrachtet werden (siehe folgenden Abschnitt).

#### **5.3 Professionelle Kunden**

##### **5.3.1 Definition**

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichend Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

<sup>2</sup> Die Dokumente über die Auftragsausführungspolitik stehen auf der Website der UBP ([www.ubp.ch](http://www.ubp.ch)) unter der Rubrik «Legal» zur Verfügung.

Es gibt zwei Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden:

- Per-se professionelle Kunden,
- Opt-up professionelle Kunden.

### 5.3.2 Per-se professionelle Kunden

Als Per-se professionelle Kunden gelten:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, nämlich:
  - a) Kreditinstitute,
  - b) Wertpapierfirmen,
  - c) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
  - d) Versicherungsgesellschaften,
  - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,
  - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
  - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler,
  - h) Örtliche Anleger,
  - i) Sonstige institutionelle Anleger,
2. Grosse Unternehmen die **zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen**:
  - Bilanzsumme: EUR 20 Millionen,
  - Nettoumsatz: EUR 40 Millionen,
  - Eigenmittel: EUR 2 Millionen,
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen,
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Diese Kategorie gilt für alle Dienstleistungen im Sinne der MiFID (siehe Ziffer 3.2.1) und für alle Wertpapieranlagen.

### 5.3.3 Opt-up professionelle Kunden

Andere als die im vorherigen Abschnitt aufgeführten Kunden, einschliesslich individueller privater Anleger, **können auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden**. Es kann ihnen ebenfalls gestattet werden, auf das von den Verhaltensregeln gebotene Schutzniveau zu verzichten.

Die UBP darf jeden ihrer Kunden als Opt-up professionellen Kunden behandeln, sofern dieser die rechtlichen Auflagen erfüllt (siehe Ziffer 8.2.2) und sein Antrag im Einklang mit dem weiter unten beschriebenen Verfahren steht (siehe Kapitel 8).

Diese Kategorie gilt für alle Dienstleistungen im Sinne der MiFID (siehe Ziffer 3.2.1) und für alle Wertpapieranlagen.

## **5.4 Kleinanleger**

Kleinanleger sind Kunden, die weder der Kategorie der geeigneten Gegenpartei noch der professionellen Kunden zugerechnet werden können.

## **5.5 Schutzniveau**

Das Schutzniveau des Kunden hängt in erster Linie von der Kundenkategorie ab, in die er gehört, und in zweiter Linie von seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich.

### **5.5.1 Hauptunterschiede in der Behandlung von Kleinanlegern und professionellen Kunden**

Bei Geschäften mit professionellen Kunden sind von der Wertpapierfirma weniger Sorgfaltspflichten zu erfüllen als mit Kleinanlegern.

- Informationspflicht (siehe Kapitel 9): Die UBP ist nur gegenüber Kleinanlegern verpflichtet, ergänzende Informationen hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, ihrer Dienstleistungen und der angebotenen Finanzprodukte zu liefern.
- Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer bestimmten Dienstleistung darf die UBP davon ausgehen, dass ein professioneller Kunde über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, welche Risiken mit diesen Wertpapierdienstleistungen oder Transaktionen oder mit den Arten von Transaktionen oder Produkten einhergehen, aufgrund derer er als professioneller Kunde eingestuft wurde.
- Bei der Erbringung einer Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistung an einen professionellen Kunden, darf die UBP davon ausgehen, dass der Kunde in Bezug auf die Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen, aufgrund derer er als professioneller Kunde eingestuft wurde, über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die mit der Transaktion oder der Verwaltung seines Portfolios einhergehenden Risiken beurteilen zu können.
- Bei der Erbringung von Anlageberatungsdiensten an einen professionellen Kunden, darf die UBP davon ausgehen, dass der Kunde in der Lage ist, das mit der Anlage verbundene finanzielle Risiko zu tragen.
- Wenn die Bank auf so wesentliche Schwierigkeiten stösst, dass eine gute Auftragsausführung gefährdet sein könnte, muss sie nur ihre Kleinkunden informieren.
- Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen für den Fall, dass sie die Gelder ihrer Kleinanleger nicht bei einer Zentralbank hinterlegen, bei der Auswahl, Bestellung und regelmässigen Überprüfung des Kreditinstituts, der Bank oder des Geldmarktfonds, bei dem/der die Gelder platziert werden, und bei den hinsichtlich der Verwahrung dieser Gelder getroffenen Vereinbarungen mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren.

### **5.5.2 Schutzbegrenzung für geeignete Gegenparteien**

Die Kategorie Geeignete Gegenparteien ist die mit dem niedrigsten Schutzniveau. Bei Geschäften mit Kunden dieser Kategorie ist die UBP:

- nicht verpflichtet, die Aufträge zu den günstigsten Bedingungen für die Kunden auszuführen,
- nicht verpflichtet, über die Kosten und Aufwendungen einer Transaktion mit einem Finanzprodukt Auskunft zu erteilen,
- nicht verpflichtet, die Angemessenheit (Appropriateness) einer bestimmten Dienstleistung zu beurteilen,
- nicht verpflichtet, die in der MiFID festgelegten Regeln bezüglich der Auftragsausführung einzuhalten.

## 6. KUNDENEINSTUFUNG

### 6.1 Verantwortung

Die UBP entscheidet, in welche Kategorie sie den Kunden einstuft. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der vom Kunden gelieferten Informationen getroffen.

Falls der Kunde nicht bereit ist, Informationen zu liefern, oder falsche Angaben macht:

- ist die UBP von jeglicher Verantwortung hinsichtlich der Einstufung des Kunden entbunden,
- behält sich die UBP das Recht vor, die Geschäftsbeziehung einseitig zu beenden.

### 6.2 Auskunftspflicht des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Bank über jede Änderung zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen könnte. Der Wechsel in eine andere Kategorie erfolgt in Anwendung von Kapitel 8.

## 7. MITTEILUNG DER KUNDENEINSTUFUNG

### 7.1 Grundsatz

Die Bank informiert den Kunden darüber, zu welcher Kategorie er gehört, bevor sie jegliche in den Anwendungsbereich der MiFID fallende Dienstleistung erbringt.

**Diese Informationspflicht gilt auch beim Wechsel in eine andere Kategorie.**

Die Mitteilungsmodalitäten sind je nach Kundenkategorie unterschiedlich (siehe die nachfolgenden Abschnitte).

### 7.2 Geeignete Gegenparteien

Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Der Kunde kann seine Einstufung in die betreffende Kategorie jederzeit beanstanden oder beantragen, einen so genannten Herunterstufungsvertrag zu unterzeichnen (siehe Ziffer 8.2.3).

Die UBP behandelt den Kunden solange als geeignete Gegenpartei, bis die schriftliche Beanstandung oder der unterzeichnete Herunterstufungsvertrag eingegangen ist. Die Beanstandung und der Herunterstufungsvertrag sind in keiner Weise rückwirkend.

### 7.3 Professionelle Kunden

#### 7.3.1 Per-se professionelle Kunden

Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Der Kunde kann seine Einstufung in die betreffende Kategorie jederzeit beanstanden oder beantragen, einen so genannten Herunterstufungsvertrag zu unterzeichnen (siehe Ziffer 8.2.3).

Die UBP behandelt den Kunden solange als Per-se professionellen Kunden, bis die schriftliche Beanstandung oder der unterzeichnete Herunterstufungsvertrag eingegangen ist. Die Beanstandung und der Herunterstufungsvertrag sind in keiner Weise rückwirkend.

#### 7.3.2 Opt-up professionelle Kunden

Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen (siehe Kapitel 16) kann die UBP beschliessen, den Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin als Opt-up professionellen Kunden zu behandeln, jedoch nur, wenn sie feststellt, dass er die Anforderungen für die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie erfüllt.

Die Einstufung in die Kategorie der Opt-up professionellen Kunden wird erst ab der Unterzeichnung des Hinauf- oder Herunterstufungsvertrags wirksam (siehe Kapitel 8.2.1).

Mit der Unterzeichnung des Hinaufstufungsvertrags bestätigt der Kunde, dass er entsprechend informiert wurde und der besagten Klassifizierung zustimmt.

Der Kunde kann jederzeit den Wechsel in eine andere Kategorie beantragen. Die Einstufung als Opt-up professioneller Kunde bleibt jedoch bis zur Unterzeichnung eines neuen Vertrags in Kraft.

#### **7.4 Kleinanleger**

Die Mitteilung erfolgt immer mündlich.

Wird ein Hinaufstufung beantragt (siehe Kapitel 8.2.2), so wird die Einteilung in die neue Kategorie erst ab Unterzeichnung des Vertrags wirksam.

### **8. WECHSEL IN EINE ANDERE KATEGORIE**

#### **8.1 Einleitung**

Die UBP kann

- auf ausdrücklichen Antrag des Kunden oder
- auf eigene Initiative

beschliessen, die Zugehörigkeit eines Kunden zu einer bestimmten Kategorie zu ändern.

Folgende Änderungen sind gemäss der MiFID zulässig:

- Ein Kleinanleger, der die notwendigen Anforderungen erfüllt (siehe unten), kann als Opt-up professioneller Kunde behandelt werden.
- Ein professioneller Kunde kann als Kleinanleger behandelt werden.
- Eine geeignete Gegenpartei kann als professioneller Kunde oder als Kleinanleger behandelt werden.

Ein Kunde kann niemals die Einstufung in eine Kategorie beantragen, deren Anforderungen er nicht erfüllt. So kann ein Privatanleger niemals als Per-se professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei betrachtet werden.

#### **8.2 Wechsel der Kategorie auf ausdrücklichen Antrag des Kunden**

##### **8.2.1 Hinaufstufungs- und Herunterstufungsvertrag**

Der Hinaufstufungsvertrag wird verwendet, um in die höhere Kategorie zu wechseln. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Kunde, sich der Folgen des Wechsels in eine höhere Kategorie, insbesondere des verminderten Anlegerschutzes, bewusst zu sein.

Der Herunterstufungsvertrag erlaubt den Wechsel in eine Kategorie, die dem Kunden ein höheres Schutzniveau gewährleistet.

##### **8.2.2 Hinaufstufung von Kleinanlegern**

###### **a) Natürliche Personen**

Erfüllt ein Kleinanleger zwei der drei nachfolgenden Bedingungen, so kann er einen Antrag auf Behandlung als Opt-up professioneller Kunde stellen:

- Der Kunde hat auf dem relevanten Markt durchschnittlich 10 Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal in den letzten vier Quartalen durchgeführt.
- Die Grösse seines Finanzinstrumentportfolios, Bareinlagen und Finanzinstrumente eingeschlossen, übersteigt EUR 500 000.

- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, welche Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der Wechsel von der Kategorie des Kleinanlegers in die Kategorie des Opt-up professionellen Kunden hat eine Senkung des Schutzniveaus zur Folge (siehe Kapitel 5.5).

Die UBP lehnt die Hinaufstufung ab, wenn sie sich nicht hat vergewissern können, dass der Kunde über den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse verfügt, um in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen.

Der Wechsel in die Kategorie des Opt-up professionellen Kunden wird ab der Unterzeichnung des entsprechenden Hinaufstufungsvertrags wirksam.

#### b) Juristische Personen

Auch juristische Personen, die der Kategorie der Kleinanleger angehören, können einen Antrag auf Höherstufung stellen. Dazu müssen sie die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Bedingungen erfüllen.

Der Wechsel in die Kategorie des Opt-up professionellen Kunden wird ab der Unterzeichnung des entsprechenden Hinaufstufungsvertrags wirksam.

### **8.2.3 Herunterstufung von geeigneten Gegenparteien und Per-se professionellen Kunden**

Geeignete Gegenparteien und Per-se professionelle Kunden können beantragen, wie Kunden einer niedrigeren Kategorie behandelt zu werden.

Geeignete Gegenparteien können beantragen, wie Per-se professionelle Kunden behandelt zu werden. Die Bank akzeptiert jedoch nicht, dass eine geeignete Gegenpartei beantragt, wie Opt-up professionelle Kunden oder wie Kleinanleger behandelt zu werden.

Per-se professionelle Kunden können beantragen, wie Opt-up professionelle Kunden oder wie Kleinanleger behandelt zu werden.

Die Abstufung wird erst ab der Unterzeichnung des entsprechenden Herunterstufungsvertrags wirksam.

### **8.2.4 Verzicht auf die Zugehörigkeit zur Kategorie der Opt-up professionellen Kunden**

Kunden, die mit der UBP einen Hinauf- oder Herunterstufungsvertrag abgeschlossen haben, um in die Kategorie der Opt-up professionellen Kunden überzuwechseln, können jederzeit beantragen, in ihre ursprüngliche Kategorie zurückgestuft zu werden.

Damit die Änderung der Kategorie wirksam wird, verlangt die UBP, dass der Kunde den entsprechenden Vertrag über den Verzicht auf die Klassifizierung als Opt-up professioneller Kunde unterzeichnet.

### **8.2.5 Andere Änderungen**

Nur die in den oben stehenden Abschnitten aufgeführten Änderungen sind zulässig.

## **8.3 Einseitige Entscheidung durch die UBP**

Stellt die UBP fest, dass ein Kunde nicht mehr die notwendigen Anforderungen erfüllt, um als geeignete Gegenpartei oder professioneller Kunde behandelt zu werden, trifft sie folgende Massnahmen:

- Interne Änderung der Kundenkategorie,
- Mitteilung der Kategorieänderung an den Kunden.

In diesem Falle ist eine mündliche Mitteilung ausreichend.

Diese Mitteilung dient ausschliesslich zu Informationszwecken und hat keinerlei rechtsbegründende Wirkung. Insbesondere behält sich die UBP das Recht vor, die Einstufung des Kunden ohne dessen vorherige Zustimmung zu ändern.

## 9. INFORMATIONSPFLICHT

### 9.1 Die verschiedenen Informationspflichten

Die Informationspflicht betrifft folgende Bereiche:

#### 9.1.1 Pflicht zur Information über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen

Die UBP stellt ihren Kunden auf ihrer Internet-Seite ([www.ubp.ch](http://www.ubp.ch)) eine Beschreibung ihrer Tätigkeiten und ihrer Produkte zur Verfügung.

#### 9.1.2 Pflicht zur Information über die vorgeschlagene Anlagestrategie

Die UBP informiert ihre Kunden über die mit den vorgeschlagenen Anlagestrategien einhergehenden Risiken. Im Rahmen von Dienstleistungen bei der Ausführung von Börsenaufträgen (Execution only) oder von Anlageberatungsdiensten ist die UBP nicht verpflichtet, eine Anlagestrategie festzulegen.

Bei unbefristeten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandaten (siehe Ziffer 4.2 und 4.3.2) wird der Kunde über die verschiedenen Anlageprofile informiert und wählt im Einvernehmen mit dem Kundenberater das Profil, das ihm am besten entspricht (siehe auch Kapitel 10).

Alle nützlichen Informationen über das Auftragsausführungssystem wurden in den einschlägigen Dokumenten über die Auftragsausführungspolitik der verschiedenen UBP-Gesellschaften zusammengefasst, die in den Anwendungsbereich der MIFID fallen.

#### 9.1.3 Pflicht zur Information über die Finanzinstrumente

Die UBP informiert ihre Kunden über die Risiken, die mit Investitionen in die verschiedenen Finanzinstrumente verbunden sind. Sie liefert diese Informationen entweder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder wenn sich herausstellt, dass dieser die mit der Investition in eine bestimmte Art von Finanzprodukt einhergehenden Risiken nicht voll und ganz versteht.

Die Pflicht der UBP, den Kunden auf eigene Initiative zu informieren hängt davon ab, wie die Prüfung der Angemessenheit (Appropriateness) bzw. der Eignung (Suitability) der Dienstleistung in Bezug auf die Merkmale des Kunden ausgefallen ist (siehe Kapitel 10).

#### 9.1.4 Pflicht zur Information über den Schutz der Kundenfinanzinstrumente und der Kundengelder

Alle einschlägigen Informationen über den Schutz der Kundenfinanzinstrumente und der Kundengelder sind im Dokument über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen UBP-Gesellschaft zu finden, mit der der Kunde eine Geschäftsbeziehung aufnimmt.

#### 9.1.5 Pflicht zur Information über Kosten und Nebenkosten

Die UBP liefert ihren Kunden alle notwendigen Informationen über Kosten und Nebenkosten. Diese beinhalten – soweit relevant – folgende Angaben:

- a) Gesamtpreis, den der Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung zu zahlen hat, einschliesslich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller zu entrichtenden Steuern oder – wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist – die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Kunde diesen überprüfen kann;

- b) falls ein Teil des unter Buchstabe a genannten Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen ist oder einen Betrag in einer Fremdwährung darstellt, die betreffende Währung und den anzuwendenden Wechselkurs und die damit verbundenen Kosten;
- c) Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über die UBP gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden;
- d) Zahlungsmodalitäten oder sonstige Formalitäten.

**Die für die Behandlung der geeigneten Gegenparteien geltenden Regeln sind in Ziffer 5.5.2 beschrieben.**

## **9.2 Zusatzinformationen**

Die UBP liefert detaillierte Informationen über die nachfolgenden Themen nur, wenn der Kunde dies ausdrücklich beantragt:

- 1) Auftragsstatus,
- 2) Preis der einzelnen Tranchen für den Fall, dass Teile des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wurden und dem Kunden nur der Durchschnittspreis mitgeteilt wurde,
- 3) dem Kunden in Rechnung gestellte Provisionen und Auslagen.

Ferner liefert die UBP jedem Kunden, mit dem sie einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hat, ein Dokument, in dem die von der UBP während der Laufzeit des Vertrags ausgeführten Vermögensverwaltungstätigkeiten zusammengefasst sind. Auch Kleinanleger sind berechtigt, alle drei Monate ein solches Dokument zu erhalten, wenn sie dies ausdrücklich beantragen.

## **10. BEURTEILUNG DER EIGNUNG (SUITABILITY) UND DER ANGEMESSENHEIT (APPROPRIATENESS) EINER DIENSTLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE MERKMALE DES KUNDEN**

### **10.1 Einleitung**

Wertpapierfirmen führen eine Eignungsprüfung (Suitability test) durch, wenn sie Anlageberatungs- (Kauf- oder Verkaufsempfehlung) oder Vermögensverwaltungs-dienstleistungen erbringen.

Erbringt die Bank für den Kunden Wertpapierdienstleistungen, die nicht unter das Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandat fallen, prüft sie die Angemessenheit (Appropriateness) der zu tätigenen Geschäfte. Zu solchen Dienstleistungen bei der Ausführung von Börsenaufträgen (Execution only) gehören unter anderem:

- die Annahme und Übermittlung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
- die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.

Diese Prüfungen werden nur bei Geschäftsbeziehungen mit Kleinanlegern oder professionellen Kunden durchgeführt.

### **10.2 Erste Vorprüfung der Angemessenheit (Appropriateness) und der Eignung (Suitability) einer Dienstleistung in Bezug auf die Merkmale des Kunden**

Zur Prüfung der Angemessenheit (Appropriateness) bzw. der Eignung (Suitability) einer Dienstleistung in Bezug auf die Merkmale des Kunden, zieht die UBP drei Hauptkriterien heran:

- Anlageprofil des Kunden (siehe Ziffer 10.2.1);
- seine spezifischen Kenntnisse im Bereich der Finanzprodukte;
- seine Finanzkraft.

Diese Kriterien zusammen mit anderen Informationen über den Kunden sowie die Berücksichtigung der Art und der Merkmale des Auftrages erlauben es der UBP, die in der MiFID verankerte Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die drei oben genannten Kriterien werden im Folgenden genauer beschrieben.

### 10.2.1 Anlageprofil des Kunden

Die UBP beurteilt das Anlageprofil des Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder, falls notwendig, zu jedem anderen Zeitpunkt.

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der mündlichen Antworten des Kunden auf eine Reihe von im Voraus festgelegten Fragen.

Der zu diesem Zweck erstellte Fragebogen liefert Informationen über:

- die Anlageziele des Kunden;
- seine Risikobereitschaft;
- seinen Liquiditätsbedarf;
- seine allgemeinen Kenntnisse über Finanzanlagen.

Die UBP behält sich das Recht vor, den Inhalt des Fragebogens zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern.

### 10.2.2 Kenntnisse des Kunden im Bereich Finanzprodukte

Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden oder, falls notwendig, zu jedem anderen Zeitpunkt holt die UBP Informationen über den Stand seiner Kenntnisse in Bezug auf folgende Arten von Wertpapieren ein:

Nicht komplexe Produkte	Komplexe Produkte
Aktien	Hedge funds
Schuldverschreibungen	Private Equity
Long only-Anlagefonds	Limited Partnerships
Termineinlagen	Strukturierte Produkte
Devisen (Kassa- oder Termingeschäfte)	Optionen: kotiert/OTC/Devisen einschliesslich Metalle
Rohstoffe (nur physische Lieferung)	Warrants (Optionsscheine)
	Terminkontrakte (Futures): auf Finanzinstrumente/Rohstoffe
	Wandelanleihen

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss der MiFID:

- davon ausgegangen wird, dass jeder Kunde die mit der Anlage in als nicht komplex geltende Produkte verbundenen Risiken kennt;
- jeder Kunde, der in eine oder mehrere Arten von komplexen Produkten investieren möchte, der UBP den Nachweis liefern muss, dass er über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um in solche Finanzprodukte investieren zu können;
- die UBP alleine darüber entscheidet, ob sie dem Kunden freien Zugang zu Anlagen in komplexe Produkte gewährt.

### 10.2.3 Finanzkraft des Kunden

Bei der Eröffnung eines Kontos holt die UBP Informationen über das Gesamtvermögen des Kunden ein, sowie über dessen Möglichkeit, darüber zu verfügen. Die Informationen über die finanziellen Verhältnisse

des Kunden umfassen – soweit relevant – Informationen über Herkunft und Höhe seines regelmässigen Einkommens, seine Vermögenswerte einschliesslich der liquiden Vermögenswerte, Anlagen und Immobilienbesitz sowie seine regelmässigen finanziellen Verpflichtungen.

### **10.3 Angemessenheitsprüfung (Appropriateness test)**

#### **10.3.1 Prüfungsumfang**

Erbringt die UBP Dienstleistungen bei der Ausführung von Börsenaufträgen (Execution only), so holt sie Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden hinsichtlich der angebotenen oder gewünschten Art von Dienstleistung oder Produkt ein.

Die Beurteilung der Angemessenheit einer Anlage erfolgt in zwei Stufen:

- Die UBP vergewissert sich, dass der Kunde über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu erfassen, die mit der gewünschten Art von **Wertpapieren verbunden** sind (siehe Ziffer 10.2.2), mit denen der Kunde handeln möchte. Ist dies nicht der Fall, gilt die Anlage als unangemessen.
- Die UBP beurteilt die Qualität des **Wertpapiers**, mit dem der Kunde handeln möchte. Ist das Wertpapier offensichtlich nicht mit den bekannten Merkmalen des Kunden vereinbar, so informiert die UBP den Kunden, dass das Geschäft nicht angemessen ist.

Beispiel: Die UBP kann zu der Auffassung gelangen, dass eine Anlage in eine Obligation mit geringer Bonität (z.B. «Junk Bonds») für einen Kleinanleger unangemessen ist, wenn dieser nicht über weitreichende Kenntnisse über das mit solchen Anlagen verbundene Verlustrisiko verfügt oder bereit ist, dieses Risiko bewusst einzugehen.

Die UBP ist berechtigt, davon auszugehen, dass ein professioneller Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften bzw. der Art von Geschäften oder Produkten, für die er als professioneller Kunde eingestuft ist, zu erfassen.

Bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien wird die oben beschriebene Prüfung nicht durchgeführt.

#### **10.3.2 Normale Auftragsausführung**

Ein Kundenauftrag wird von der UBP nur ausgeführt oder weitergeleitet, wenn die Bank auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu der Auffassung gelangt, dass die betreffende Anlage im Sinne des oben stehenden Abschnitts angemessen ist (siehe Ziffer 10.3.1).

Ist die Anlage nicht angemessen, so behält sich die UBP das Recht vor, den Auftrag in einem der folgenden Ausnahmefälle dennoch auszuführen:

- Es handelt sich um eine Anlage in Derivate, die zur Absicherung von bestehenden Portfolio-Positionen dient;
- Die gewünschte Anlage dient nicht zu Spekulationszwecken und hat keine entscheidende Auswirkung auf die Zusammensetzung des Portfolios;
- Die Anlage betrifft zwar ein komplexes Produkt, dient jedoch dazu, die Zusammensetzung des Kundenportfolios zu verbessern.

Gelangt die UBP aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu der Auffassung,

- dass die Anlage nicht mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden vereinbar ist, oder
- dass das Geschäft zu keiner der oben genannten Ausnahmen gehört, so setzt die Bank ihren Kunden darüber in Kenntnis und sieht, im Prinzip, von der Auftragsausführung ab.

Eine Ausnahme wird nur gemacht, falls der Kunde

- auf eigene Initiative auf der Auftragsausführung besteht und

- auf das von der MiFID gebotene Schutzniveau verzichtet.

Einen solchen Wunsch kann der Kunde der UBP mündlich mitteilen. Die Bedingungen der Auftragsausführung sind in dem Börsenauftrag aufgeführt, die der Kunde von der Bank erhält. Diese Angaben dienen ausschliesslich zur Information und begründen keinerlei Reklamationsanspruch gegenüber der Bank.

Ungeachtet der Art des Wertpapiers, mit dem gehandelt wird, behält sich die UBP das Recht vor, jederzeit zu der Auffassung gelangen zu können, dass ein bestimmtes Wertpapier für den Kunden unangemessen ist. Da ihre Beurteilung von der jeweiligen Situation abhängt, ist die UBP nicht verpflichtet, den Kunden über die Gründe für ihre Entscheidung zu informieren.

### **10.3.3 Einfache Auftragsausführung**

Die UBP kann auf die Prüfung der Angemessenheit eines Geschäfts verzichten, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Wertpapierdienstleistungen der Bank bestehen lediglich in der Ausführung und/oder Annahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen.
- Die Dienstleistungen beziehen sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente.
- Die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht.
- Die Wertpapierfirma kommt ihren Pflichten über die Offenlegung von Interessenkonflikten nach.

Der Kunde nimmt das vorliegende Dokument zur Kenntnis und erklärt sich mit folgenden Punkten einverstanden:

- bei der Erbringung einer Dienstleistung, die lediglich in der Auftragsausführung besteht, ist die UBP nicht verpflichtet die Angemessenheit einer Anlage zu prüfen, wenn das Geschäft alle der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt;
- er verzichtet auf den von den Verhaltensregeln gebotenen Schutz.

## **10.4 Eignungsprüfung (Suitability test)**

### **10.4.1 Prüfungsumfang**

Bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen holt die UBP die Informationen ein, die sie benötigt, um sich zu vergewissern, dass das Geschäft, das dem Kunden empfohlen oder im Rahmen einer Vermögensverwaltungsdienstleistung getätigt werden soll, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- es entspricht den Anlagezielen des Kunden;
- es ist so beschaffen, dass etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind;
- es ist so beschaffen, dass der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft oder der Verwaltung seines Portfolios einhergehenden Risiken verstehen kann.

Erlangt die UBP im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandats die erforderlichen Informationen nicht, empfiehlt sie dem Kunden bzw. potenziellen Kunden keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente.

### **a) Prüfungsumfang für Vermögensverwaltungsmandate**

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats beurteilt die UBP die Eignung der Dienstleistung hinsichtlich der Merkmale des Kunden auf folgende Weise:

- Als Grundlage dient das Verwaltungsprofil, das auf dem Anlageprofil des Kunden beruht. Das Anlageprofil wird anhand der Merkmale des Kunden erstellt.
- Die UBP verwendet innerhalb des vertraglichen Rahmens jede Art von Finanzprodukt, dass sie für die Erreichung der Anlageziele für geeignet hält, unabhängig davon, ob der Kunde die mit dem betreff-

enden Geschäft einhergehenden Risiken versteht.

Gelangt die UBP zu der Auffassung, dass eine Anlage nicht geeignet ist, so sieht sie von der Ausführung ab, ohne mit dem Kunden Rücksprache zu nehmen.

#### **b) Prüfungsumfang für Anlageberatungsmandate**

Anlageberatungsdienstleistungen werden unter der Voraussetzung erbracht, dass folgende Elemente geprüft wurden:

- Die UBP prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu verstehen, die mit der Art von Wertpapieren einhergehen, für die er die Anlageberatungsdienstleistung in Anspruch nehmen möchte (siehe Ziffer 10.2.2 des vorliegenden Dokuments).
- Aufgrund der Informationen über die Merkmale des Kunden (siehe Kapitel 10.2) beurteilt die UBP, ob die von ihm gewünschte Anlage die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Wünscht ein Kunde eine Anlageberatungsdienstleistung

- bezüglich einer Art von Finanzprodukt, für die er nicht über die erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügt, oder
- ist die Anlage nicht mit den Kundenmerkmalen vereinbar (Anlageprofil und/oder Fähigkeit, das Verlustrisiko zu tragen), teilt die UBP dem Kunden mit, dass sie für ihn keine Anlageberatungsdienste erbringen kann. Demzufolge kann der betreffende Auftrag nur unter Anwendung der Ausnahmeregelung betreffend Dienstleistungen bei der Ausführung von Börsenaufträgen (Execution only) ausgeführt werden (siehe Kapitel 10.3).

#### **10.4.2 Prüfung bei professionellen Kunden**

Bei einem Kunden, der die Kriterien der Kategorie der professionellen Kunden erfüllt, wird davon ausgegangen, dass er in Bezug auf die Produkte, Geschäfte und Dienstleistungen, für die er als professioneller Kunde eingestuft ist, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem betreffenden Geschäft oder der Verwaltung seines Portfolios einhergehenden Risiken zu verstehen.

Im Rahmen einer Anlageberatungsdienstleistung wird bei einem Per-se professionellen Kunden davon ausgegangen, dass etwaige mit der Anlage einhergehende Risiken seinen Anlagezielen entsprechend für ihn finanziell tragbar sind.

### **11. INTERESSENKONFLIKTE**

Die Gesellschaften der UBP bieten eine breite Palette von Finanzdienstleistungen für verschiedene Arten von Kunden, wie Kleinanleger, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien. Dies führt unter Umständen zu Konflikten zwischen den Interessen eines Kunden und den Interessen anderer Kunden, Gegenparteien oder der Bank selbst.

In diesem Zusammenhang machen wir den Kunden jedoch auf folgendes aufmerksam:

- die UBP ist keine Investmentbank;
- sie konzentriert sich nicht auf die Analyse neuer Aktien- oder Obligationenemissionen;
- sie nimmt keine Wertschätzung von Übernahmen oder Fusionen im Zusammenhang mit Unternehmen vor, die an der Börse kotiert sind oder nicht;
- ein Angestellter der UBP kann niemals eine Funktion als Direktor in einem Unternehmen ausüben, in das ein Kunde direkt oder die UBP im Namen eines Kunden investieren könnte, ausser über Kollektivanlageinstrumente, die von der UBP geschaffen wurden.

Wird die UBP in einer Situation tätig, die für sie von finanziellem Interesse ist oder die einen Interessenkonflikt darstellt, so trifft sie alle angemessenen Massnahmen, die erforderlich sind, um alle Kunden redlich und in ihrem besten Interesse zu behandeln.

Wenn die UBP im Namen ihrer Kunden handelt, kann in den nachfolgenden Situationen ein Interessenkonflikt auftreten.

- Die UBP macht eine Empfehlung in Bezug auf:
- den Kauf oder Verkauf von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, für welche sie als Verwaltungs-, Beratungs- oder Depotstelle auftritt,
- den Kauf oder Verkauf von strukturierten Produkten, die von der UBP oder in deren Namen von Dritten ausgegeben wurden.
- Die UBP nimmt eine Transaktion im Zusammenhang mit Geschäften vor, aus denen ihr direkt oder indirekt materielle Vorteile erwachsen könnten. Sie kann beispielsweise:
- den Auftrag eines Kunden mit dem eines anderen Kunden zusammenführen (Order-Matching) und unter Umständen vom zweiten Kunden ebenfalls eine Provision einkassieren,
- als Kontoinhaber in ihrem eigenen Namen mit einem Kunden verhandeln,
- dafür sorgen, dass die Geschäfte der Kunden ganz oder teilweise über andere Gesellschaften der UBP oder einen Beauftragten ausgeführt werden.

Gemäss der internen Politik der von der MiFID betroffenen UBP-Gesellschaften ist das Order-Matching bei kotierten Aktien verboten.

Die UBP kann Investitionen auf eine Weise tätigen, auf der sie mit einem Kunden in Wettbewerb tritt.

Die UBP kann in einem Geschäft oder einer Anlage, die sie im Namen des Kunden hält, kauft oder verkauft als Market Maker auftreten. Wir machen den Kunden jedoch darauf aufmerksam, dass sich die Tätigkeit der Bank als Market Maker auf die Abwicklung beschränkt und sie demzufolge keinen Einfluss auf den vom Kunden zu zahlenden Preis ausübt.

Andere Interessenkonflikte, die auftreten können, werden in Kapitel 13 beschrieben.

Die UBP ist in keiner Weise dazu verpflichtet, ein bestehendes materielles Interesse an einem mit oder für den Kunden getätigten Geschäft oder einen möglichen Interessenkonflikt offen zu legen, sofern sie alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Konflikt so zu regeln, dass jegliche Gefahr einer nachteiligen Auswirkung auf die Interessen des Kunden ausgeschlossen ist.

Ziel dieses Abschnitts ist es, den Kunden auf mögliche Interessenkonflikte aufmerksam zu machen und sein Einverständnis darüber einzuholen, dass die UBP trotz solcher Situationen tätig werden darf.

Die UBP verfügt ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend über Grundsätze betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten.

## 12. GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die UBP führt die Kundenaufträge im Einklang mit ihren Grundsätzen über die Auftragsausführung aus, von denen der Kunde ein Exemplar erhalten hat.

Die Erteilung eines Auftrags nach Erhalt der Informationen über die Auftragsausführungspolitik wird von der UBP als Ausdruck der Zustimmung ausgelegt.

Etwaige Änderungen der Auftragsausführungspolitik werden auf der Webseite der UBP veröffentlicht.

## 13. KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlung aller von der UBP im Namen des Kunden im Rahmen einer Auftragsausführung bzw. einer Wertpapierdienstleistung eingegangenen Verbindlichkeiten, Entgelte und Kosten wie Verwahrungsgebühren, Maklergebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren und Stempelabgabe.

Bei der Ausführung von Geschäften mit Finanzprodukten verrechnet die UBP ihren Kunden die in ihrer internen Gebührenregelung aufgeführten Kosten oder gegebenenfalls die in einer speziellen mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung festgelegten Gebühren.

Wir machen den Kunden darauf aufmerksam, dass die UBP bei der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung zur Bezahlung, Einnahme oder Teilung der Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen mit einer anderen Person als dem Kunden (einschliesslich anderer Gesellschaften der UBP) berechtigt ist. In diesem Fall liefert die UBP ihren Kunden Informationen über die wichtigsten Bestimmungen der mit den betreffenden Drittpersonen abgeschlossenen Vereinbarungen, ungeachtet ob es sich um ein Produkt oder eine Dienstleistung handelt.

## 14. REGELN DER UBP BEI DER BEARBEITUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

### 14.1 Grundsätze

Bei der Ausführung von Aufträgen im Namen eines Kunden wendet die UBP verschiedene Regeln an, je nachdem, um welche Kontoart es sich handelt und welche Rolle der Kunde in dem betreffenden Konto spielt.

### 14.2 Persönliches oder Gemeinschaftskonto

Die UBP berücksichtigt die Kundenkategorie (Kleinanleger, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei) sowie die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen des Kontoinhabers, der den Auftrag erteilt.

Beispiel: X und Y sind die Inhaber eines Gemeinschaftskontos. X erteilt einen Auftrag, der ausgeführt werden soll. Die UBP prüft lediglich das persönliche Profil von X, um zu bestimmen, ob das Geschäft für X geeignet ist oder nicht.

### 14.3 Sammelkonto und Mischkonto

Die UBP berücksichtigt die kumulierte Erfahrung der Kontoinhaber, die den auszuführenden Auftrag erteilen.

Beispiel: X und Y, zwei der Inhaber eines Mischkontos, erteilen einen Auftrag. X verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um in Aktien, Obligationen und Derivate investieren zu können; Y verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um in Aktien, Obligationen und strukturierte Produkte investieren zu können. Gemeinsam verfügen sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um in Aktien, Obligationen, Derivate und strukturierte Produkte investieren zu können.

### 14.4 Konto einer juristischen Person

Falls der Kontoinhaber eine juristische Person ist, prüft die UBP deren Profil. Wenn es sich jedoch um eine kleine juristische Person handelt, ist die UBP berechtigt, das Anlageprofil des Direktors oder jeder anderen Person heranzuziehen, die für das Konto den Status des Bevollmächtigten hat.

Beispiel 1: Kontoinhaberin ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft X. Zur Ausführung von Aufträgen im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft definiert die UBP ihr Anlageprofil und behandelt sie wie einen professionellen Kunden.

Beispiel 2: X wird als kleine juristische Person eingestuft und Y ist der Direktor von X. Y verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um in Aktien, Obligationen und strukturierte Produkte investieren zu können. Die Kenntnisse und Erfahrungen von Y werden für X angewandt. X kann also uneingeschränkt in Aktien, Obligationen und strukturierte Produkte investieren.

<sup>3</sup> Das Dokument bezieht sich auf das Konzept der « kleinen Rechtspersönlichkeit » im Sinne von Anhang II der MiFID-Richtlinie.

## **14.5 Konto einer Offshore-Gesellschaft**

Für Offshore-Gesellschaften wendet die UBP dieselben Regeln an wie für kleine juristische Personen in Ziffer 14.4.

Beispiel: Kontoinhaberin ist die Offshore-Gesellschaft X. Y ist der Direktor der Offshore-Gesellschaft. Y kann in Aktien, Obligationen und Derivate investieren.

Die Kenntnisse und Erfahrungen von Y werden für X angewandt. X kann also ebenfalls in Aktien, Obligationen und Derivate investieren.

## **14.6 Der Bevollmächtigte**

### **14.6.1 Allgemeine Regel**

Der Bevollmächtigte vertritt die Gemeinschaft der Kontoinhaber. Die UBP wendet demnach die kumulierten Kenntnisse und Erfahrungen sämtlicher Kontoinhaber auf den Bevollmächtigten an.

Beispiel: X hat den Status des Bevollmächtigten für das Konto YZW und W. Y, Z und W sind die Kontoinhaber. X kann in Aktien, Obligationen und strukturierte Produkte investieren. Z kann in Aktien, Obligationen und Derivate investieren. W kann in Aktien, Obligationen, Wandelanleihen und Hedge Funds investieren. Da X die Inhaber Y, Z und W vertritt, kann er uneingeschränkt in Aktien, Obligationen, Derivate, strukturierte Produkte, Wandelanleihen und Hedge Funds investieren.

### **14.6.2 Ausnahmen**

Wir machen den Kunden darauf aufmerksam, dass er in besonderen Situationen mit der UBP eine Vollmacht ausarbeiten kann, um die Rechte des Bevollmächtigten zu definieren.

Beispiel 1:

Der Kleinanleger X gewährt dem Spitzen-Finanzinvestor Y den Bevollmächtigtenstatus für sein Konto. Y ist als professioneller Kunde eingestuft, der über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um in eine breite Palette von Finanzprodukten investieren zu können.

X kann mit der UBP eine Vollmacht ausarbeiten, um die Anlagebefugnisse von Y in Bezug auf das Konto von X zu definieren und eventuell auszudehnen.

Beispiel 2:

Der professionelle Kunde X, der über viel Erfahrung auf den Finanzmärkten verfügt, gewährt seinem Sohn, Kleinanleger und Absolvent einer Kunstakademie, den Bevollmächtigtenstatus.

X möchte die Anlagebefugnisse seines Sohns in Bezug auf das Konto einschränken. Zu diesem Zweck handelt er mit der UBP eine Vollmacht aus, in der die Anlagebefugnisse definiert werden.

## **15. AKTUALISIERUNG**

Die UBP unterrichtet ihre Kunden über Änderungen des vorliegenden Dokuments ausschliesslich, indem sie eine aktualisierte Version des Dokuments auf ihrer Webseite veröffentlicht ([www.ubp.ch](http://www.ubp.ch)).

## **16. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **16.1 Einstufung bestehender Kunden**

Die UBP hat ihre bestehende Kundschaft auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eingestuft.

Um zu ermitteln, welche Kunden zur Kategorie der Opt-up professionellen Kunden gehören, wurden folgende zwei Kriterien berücksichtigt:

- Angaben in Bezug auf den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse des Kunden im Bereich Finanzmärkte;
- Art und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten. Um festzustellen, ob ein Kunde mit dem Umgang mit komplexen Finanzprodukten vertraut ist, wurde eine detaillierte Analyse sämtlicher im Laufe der beiden Vorjahre erteilten Börsenaufträge vorgenommen.

### **16.2 Mitteilung an Kleinanleger über die Kundenkategorie**

Die Mitteilung der Kategorie erfolgt immer mündlich und vor der Erbringung jeglicher Dienstleistung, die unter den Anwendungsbereich der MiFID fällt.

### **16.3 Ausführung von Aufträgen bestehender Kunden**

Die UBP ist berechtigt, einem Kunden, der bereits vor Inkrafttreten der MiFID Geschäfte mit einer bestimmten Art von Produkt oder Dienstleistung getätigt hat, zu unterstellen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem betreffenden Produkt oder mit der betreffenden Wertpapierdienstleistung verbundenen Risiken zu erfassen.

### **16.4 Bestimmung hinsichtlich der Auftragsausführungspolitik**

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Zustellen eines Auftrags an die UBP ab 1. November 2007 und nach Erhalt der Informationen über die Auftragsausführungspolitik als Ausdruck der Zustimmung ausgelegt wird.

## ANHANG I

### GLOSSAR

- **Anlageberatung:** die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Hinsichtlich der Definition von «Anlageberatung» in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4 der MiFID gilt als persönliche Empfehlung eine Empfehlung, die an eine Person in ihrer Eigenschaft als Anleger oder potenzieller Anleger oder in ihrer Eigenschaft als Beauftragter eines Anlegers oder potenziellen Anlegers gerichtet ist.

Die betreffende Empfehlung muss für die betreffende Person geeignet dargestellt werden oder auf eine Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Person gestützt sein, und sie muss darauf abzielen, dass eine der folgenden Handlungen getätigt wird:

- Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments;
- Ausübung bzw. Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstrument einhergehenden Rechts betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, oder Rückkauf eines Finanzinstruments.

Eine Empfehlung stellt keine persönliche Empfehlung dar, wenn sie ausschliesslich über Informationsverbreitungskanäle oder an die Öffentlichkeit gegeben wird.

- **Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden:** die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen hinsichtlich dem Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Finanzinstrumente im Namen von Kunden.
- **Auslagerung:** Vereinbarung gleich welcher Form zwischen einer Wertpapierfirma und einem Dienstleister, in deren Rahmen der Dienstleister ein Verfahren abwickelt, eine Dienstleistung erbringt oder eine Tätigkeit ausführt, welche die Wertpapierfirma ansonsten selbst übernehmen würde.
- **Dauerhafter Datenträger:** jedes Medium, das es dem Kunden gestattet, an ihn gerichtete persönliche Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer ansehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.
- **Finanzanalyst:** relevante Person, die den wesentlichen Teil einer Finanzanalyse erstellt.
- **Finanzinstrumente:** die in Anhang I Abschnitt C der MiFID genannten Instrumente.
- **Geldmarktinstrumente:** die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Arten von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten).
- **Geregelter Markt:** ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, was zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen des Titels III der MiFID funktioniert.

- **Gruppe:** im Zusammenhang mit einer Wertpapierfirma die Gruppe, der diese Firma angehört, bestehend aus einer Muttergesellschaft, deren Tochtergesellschaften und den Gesellschaften, an denen die Muttergesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften eine Beteiligung halten, sowie Unternehmen, die in der in Artikel 12 Absatz 1 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss bezeichneten Beziehung zu einander stehen.
- **Handel für eigene Rechnung:** der Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals, der zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt.
- **Handelsplatz:** ein geregelter Markt, MTF oder systematischer Internalisierer, die in dieser Eigenschaft handeln und gegebenenfalls ein System ausserhalb der Gemeinschaft mit ähnlichen Funktionen wie ein geregelter Markt oder ein MTF betreiben.
- **Kleinanleger:** ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.
- **Komplexe Produkte:**
  - Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.
  - Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können.
  - Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt.
  - Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 von Anhang I der MiFID genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.
  - Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken.
  - Finanzielle Differenzgeschäfte (financial contracts for differences).
  - Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 von Anhang I der MiFID genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht.
- **Kreditinstitute:** Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2000/12/EWG.
- **Kunde:** natürliche oder juristische Person, für die eine Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen erbringt.
- **Limitauftrag:** ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang.
- **Market Maker:** eine Person, die an den Finanzmärkten auf kontinuierlicher Basis ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihr gestellten Kursen zu betreiben.

- **Marktbetreiber:** eine Person oder Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes verwaltet/verwalten und/oder betreibt/betreiben. Marktbetreiber kann der geregelte Markt selbst sein.
- **Multilaterales Handelssystem (MTF):** ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss den Bestimmungen des Titels II der MiFID führt.
- **Mutterunternehmen:** ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss.
- **Nebendienstleistungen:** Als Nebendienstleistungen im Sinne der MiFID gelten:
  - Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschliesslich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung.
  - Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
  - Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -käufen.
  - Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.
  - Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.
  - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen.
  - Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten des in Anhang I Abschnitt A oder B der MiFID enthaltenen Typs betreffend die Unterlegung von Derivaten, wenn diese mit der Bereitstellung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung im Zusammenhang stehen.
- **Nicht komplexe Produkte:**
  - Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel (ausgenommen Schuldverschreibungen oder verbrieftete Schuldtitel, die in ein Derivat eingebettet sind),
  - OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985,
  - Andere nicht komplexe Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:
    - sie sind leicht handelbar;
    - ihr Wert bzw. ihr Preis ist öffentlich verfügbar;
    - sie beinhalten keine bestehende oder potentielle Verpflichtung, die über den Anschaffungspreis hinausgeht;
    - es sind ausreichend Informationen über ihre Merkmale verfügbar.
- **OGAW-Verwaltungsgesellschaften:** Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

- **Portfoliogeschäft:** ein Geschäft mit mehr als einem Wertpapier, wenn diese Wertpapiere zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit zu einem spezifischen Referenzpreis gehandelt werden.
- **Portfolioverwaltung:** die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.
- **Professioneller Kunde:** ein Kunde, der die in Anhang II der MiFID genannten Kriterien erfüllt.
- **Qualifizierte Beteiligung:** das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals einer Wertpapierfirma oder der Stimmrechte im Sinne des Artikels 92 der Richtlinie 2001/34/EG oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Wertpapierfirma.
- **Systematischer Internalisierer:** eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF treibt.
- **Tochterunternehmen:** ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, einschliesslich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.
- **Übertragbare Wertpapiere:** die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten) wie:
  - Aktien und andere Aktien und Anteile an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;
  - Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel einschliesslich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
  - alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird.
- **Übliche Handelszeiten für einen Handelsplatz oder eine Wertpapierfirma:** Geschäftszeiten, die der Handelsplatz oder die Wertpapierfirma im Voraus festlegt und als seine Handelszeiten veröffentlicht.
- **Umsatz:** das Ergebnis – im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument –, das sich aus der Multiplikation der Stückzahlen dieses Finanzinstruments, die zwischen Käufern und Verkäufern während eines bestimmten Zeitraums infolge der auf dem Handelsplatz oder anderenorts stattfindender Geschäfte gehandelt wurden, mit dem Stückpreis eines jeden Geschäfts ergibt.
- **Vertraglich gebundener Vermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Wertpapierfirma, für die sie tätig ist, Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt, Weisungen oder Aufträge des Kunden in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und weiterleitet, Finanzinstrumente platziert und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Finanzinstrumente oder Dienstleistungen berät.
- **Waren:** Güter fungibler Art, die geliefert werden können; dazu zählen auch Metalle sowie ihre Erze und Legierungen, landwirtschaftliche Produkte und Energien wie Strom
- **Wertpapierfirma:** eine juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.

Die Mitgliedstaaten können als Wertpapierfirma auch Unternehmen, die keine juristischen Personen sind, definieren, sofern

- ihre Rechtsform Dritten ein Schutzniveau bietet, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz gleichwertig ist, und
- sie einer gleichwertigen und ihrer Rechtsform angemessenen Aufsicht unterliegen

Erbringt eine natürliche Person jedoch Dienstleistungen, die das Halten von Geldern oder übertragbaren Wertpapieren Dritter umfassen, so kann sie nur dann als Wertpapierfirma im Sinne dieser Richtlinie gelten, wenn sie unbeschadet der sonstigen Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 93/6/EWG folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Eigentumsrechte Dritter an Wertpapieren und Geldern müssen insbesondere im Falle der Insolvenz der Firma oder ihrer Eigentümer, einer Pfändung, einer Aufrechnung oder anderer von den Gläubigern der Firma oder ihrer Eigentümer geltend gemachter Ansprüche gewahrt werden;
- die Firma muss Vorschriften zur Überwachung ihrer Solvenz einschliesslich der ihrer Eigentümer unterworfen sein;
- der Jahresabschluss der Firma muss von einer oder mehreren nach nationalem Recht zur Rechnungsprüfung befugten Person(en) geprüft werden;
- hat eine Firma nur einen Eigentümer, so muss dieser entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Anleger für den Fall treffen, dass die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgrund seines Ablebens, seiner Geschäftsunfähigkeit oder einer vergleichbaren Gegebenheit einstellt.

- **Zweigniederlassung:** eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und die Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen einer Wertpapierfirma mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

## ANHANG II

### AUSNAHMEN (SIEHE ARTIKEL 2 DER MIFID)

#### 1. Die MiFID gilt nicht für

- a) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG oder Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2002/83/EG sowie Unternehmen, die die in der Richtlinie 64/225/EWG genannten Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten ausüben;
- b) Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;
- c) Personen, die nur gelegentlich Wertpapierdienstleistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, wenn diese Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesregeln geregelt ist, die die Erbringung dieser Dienstleistung nicht ausschliessen;
- d) Personen, deren Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung besteht, sofern sie keine Market Maker sind oder in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen;
- e) Personen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich in der Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen;
- f) Personen, die als einzige Wertpapierdienstleistungen sowohl die Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung als auch Wertpapierdienstleistungen ausschliesslich für ihre Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen erbringen;
- g) die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;
- h) Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden, sowie die Verwahrer und Verwalter solcher Organismen;
- i) Personen, die für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder die in Anhang I Abschnitt C Ziffer 10 der MiFID aufgeführten Derivatkontrakte für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern dies auf Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt und diese Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG besteht;
- j) Personen, die im Rahmen einer anderen, nicht unter diese Richtlinie fallenden beruflichen Tätigkeit Anlageberatung betreiben, sofern eine solche Beratung nicht besonders vergütet wird;
- k) Personen, deren Haupttätigkeit im Handel für eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten besteht. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Personen, die Handel auf eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten betreiben, Teil einer Gruppe sind, deren Haupttätigkeit im Erbringen von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID bzw. von Bankdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG besteht;

- l) Firmen, deren Wertpapierdienstleistung und/oder Anlagetätigkeit ausschliesslich darin besteht, für eigene Rechnung auf Finanztermin- oder Optionsmärkten oder sonstigen Derivatemärkten und auf Kassamärkten nur zur Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig zu werden oder für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte tätig zu werden oder für diese einen Preis zu machen, und die durch eine Garantie von Clearingmitgliedern der gleichen Märkte abgedeckt sind; die Verantwortung für die Erfüllung der von solchen Firmen abgeschlossenen Geschäfte wird von Clearingmitgliedern der gleichen Märkte übernommen;
  - m) Vereinigungen, die von dänischen und finnischen Pensionsfonds mit dem ausschliesslichen Ziel gegründet wurden, die Vermögenswerte von Pensionsfonds zu verwalten, die Mitglieder dieser Vereinigungen sind;
  - n) „agenti di cambio“, deren Tätigkeiten und Aufgaben in Artikel 201 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 geregelt sind.
2. Die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte erfassen nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss dem Vertrag und dem Statut des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder in Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben gemäss nationalen Vorschriften getätigt werden.
3. Um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Verfahren für die Ausnahmen gemäss Buchstaben c, i und k Kriterien festlegen, nach denen sich bestimmt, wann eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt und wann eine Tätigkeit als nur gelegentlich erbracht gilt.





